

RS Vwgh 1993/11/16 92/08/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §33 Abs1;

AIVG 1977 §33 Abs4;

AIVG 1977 §36;

NotstandshilfeV §6 Abs4;

Beachte

Besprechung in: DRdA 1994/4 S 329-332;

Rechtssatz

Eine Untermietwohnung im Ausmaß von ca 50 m2 kann die notwendigen Lebensbedürfnisse des Leistungsempfängers und seiner Gattin befriedigen. Auf die mögliche Gründung einer Familie kann hierbei noch nicht Rücksicht genommen werden. Die Wortfolge des § 33 Abs 4 AIVG "notwendigen Lebensbedürfnisse" (die Not wenden) sowie die im § 6 Abs 4 NotstandshilfeV aufgezählten Umstände zeigen, daß auf aktuelle Anlässe abgestellt wird. Zukünftige, möglicherweise eintretende Umstände sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die - bei Vorhandensein einer geeigneten Untermietwohnung - für die Errichtung eines Eigenheimes aufgenommen worden sind, stellen somit keine berücksichtigungswürdigen Fälle iSd § 6 Abs 4 NotstandshilfeV dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080187.X04

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>